

Reichs-Gesetzblatt.

№ 30.

Inhalt: Verordnung, betreffend eine Abänderung der Klasseneintheilung der Orte. S. 209.

(Nr. 1812.) Verordnung, betreffend eine Abänderung der Klasseneintheilung der Orte.
Vom 29. Juni 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im §. 19 des
Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete
Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523), nach erfolgter
Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Stadt Dieuze gehört vom Tage der Verkündung dieser Verordnung
ab der dritten Servisklasse an.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Wasmorpalais, den 29. Juni 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Erreichtgeben im Reichsamt des Janen.

Verkauf, gebunden in der Reichsdruckerei.